

# Dresdner Journal.



**Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.**  
**Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.**

Nr. 8.

Mittwoch, 11. Januar

1911.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile II. Schrift der 6 mal gesp. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelant) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Im Reichstage begründete gestern Abg. Enders die Interpellation der fortschrittlichen Volkspartei wegen Aufhebung der Zündwarensteuer. Staatssekretär Vermuth beantwortete sie in ablehnendem Sinne. Die Besprechung wird heute fortgesetzt.

Zum Präsidenten der französischen Deputiertenkammer wurde in der Stichwahl Brisson gegen Deschanel gewählt.

Der rumänische Ministerpräsident hat gestern dem König das Rücktrittsgesuch des Cabinets überreicht.

Präsident Taft hat bestimmt, daß Kommander Sims wegen seiner Rede in der Guildhall zu London eine öffentliche Klage erhalten soll.

Durch eine Explosion ist eine Pulverfabrik bei der Erichstadt San Martin in der Nähe von Buenos Aires zerstört worden. Zwölf Leichen sind bisher geborgen.

## Ämtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Kommandanten der freiwilligen Feuerwehrt Zewelner und Goldschmidt Postius in Dauen das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Verwalter der Ortsschlachtereinnahme in Bredeln bei Rochlitz Kappmann das Ehrenkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ober-Briefträger Bräuer und Ludwig in Leipzig das ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehene Allgemeine Ehrenzeichen anlegen.

Dem Ober-Postinspektor Heinemann in Trier ist vom 1. April 1911 ab eine Bezirksaufsichtsbeamten-Stelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Dresden übertragen worden.

Nachdem Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu dieser Anstellung die landesherrliche Bestätigung erteilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 5. Januar 1911.

Finanzministerium.

Die Sächsische Stiftung zum 26. Juli 1811, insbesondere die Unterstützungen zum Kurzgebrauch in Bad-Eister betreffend.

Zum Besuche Sächsischer und Böhmischer Heilquellen sowie Luftkurorten sind auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unterstützungen und Freistellen zu vergeben.

Inbesondere können Personen, die einer Kur in Bad-Eister bedürfen, durch die Bewilligung freien Badegenusses auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Kurtaxe sowie auch durch Geldbeihilfen

unterstützt werden, aber unter der Bedingung, daß der Kurzgebrauch entweder in die Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni oder vom 20. August bis Ende September fällt.

Die Unterstützungsgehalte sind bis zum 15. März laufenden Jahres bei dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung, einzureichen; ihnen sind beizufügen:

a) ein ärztliches Zeugnis, das eine kurze Krankengeschichte enthalten und die Notwendigkeit des Kurzgebrauches unter Angabe des betreffenden Kurortes nachweisen muß.

Ist die Kur schon früher gebraucht worden, so sind Zeit und Erfolg anzugeben.

Für die Zeugnisse, die eine Kur in Bad-Eister empfehlen, ist ausschließlich das von den Bezirksärzten oder von der Badedirektion zu Bad-Eister zu beziehende Formular zu verwenden, während das Formular für Gesuche zur Erlangung von Freistellen in Teplitz von der Kanzlei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern un-

mittelbar bezogen werden kann. Das Zustellungsporto hat der Ansuchende selbst zu tragen;

b) eine Mitteilung über die Staatsangehörigkeit und

c) ein obrigkeitliches, die Angaben des Alters, der Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken enthaltendes Zeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Kranke, bei Ehefrauen auch, daß der Ehemann nicht in der Lage ist, die Kosten der ärztlich verordneten Vabekur ohne besondere Unterstützung zu bestreiten.

In den auf Bad-Eister gerichteten Gesuchen ist bestimmt anzugeben, um welche von den Vergünstigungen nachgesucht wird.

Die Zeit für die Kuren in Teplitz beginnt am 15. April und endigt am 14. Oktober.

Für die dortigen Freistellen kommen in Betracht:

1. in erster Linie solche Kranke, welche nach einem vor kurzer Zeit überstandenen Gelenkrheumatismus dessen Folgen, als allgemeine Körperschwäche, Anschwellungen und Versteifungen einzelner Gelenke u., zu beheben haben;

2. mit chronischem Gelenkrheumatismus behaftete Kranke, bei denen die sichtbaren Veränderungen an den Gelenken und die bestehende Einschränkung ihrer Gebrauchsfähigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit sich noch beseitigen lassen;

3. Kranke, die an den Folgen kurz vorher überstandener Gichtanfälle leiden;

4. Kranke, die nach überstandenen Nervenentzündungen mit Neuralgien behaftet sind (keine veralteten Fälle);

5. solche Kranke, die die Folgen einer kurz vorher erlittenen Verletzung, als Knochenbrüche, Verrenkungen, Verstauchungen u. nach Zellgewebsentzündungen zu beseitigen haben.

Ausschließen sind

1. alle veralteten Fälle von Gelenkrheumatismus, bei denen bleibende, also nicht mehr zu beseitigende Veränderungen und Versteifungen der Gelenke bestehen;

2. Kranke, die der persönlichen Wartung und Pflege bedürfen;

3. mit einem unheilbaren inneren Leiden Behaftete, insbesondere Epileptische und Geistesranke, sowie an Haut- oder Geschlechtskrankheiten leidende Personen.

Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstützt worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Unterstützungsgehalte von Beamten für sich oder ihre Angehörigen sind auf dem Dienstwege einzureichen.

Dresden, am 9. Januar 1911.

Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Bekanntmachung, betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebogens. Die Erteilung des Meldebogens ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unantastbar geführt hat.

4. Den mit Meldebogen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebogens bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.\*)

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmefehlbogens.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebogen versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebogens bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffizier-Dienstgrades bei fortgesetzt guter Führung ihren Anspruch auf den Zivildienstverwehrgeld und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gebient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gebient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärvpflichtigen, welche sich erst im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Die Amtsblätter werden um Abdruck dieser Bekanntmachung ersucht.

Kriegsministerium. 171A

\*) Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompagnien und der sächsischen Telegraphenkompagnie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuß. Eisenbahnregiments Nr. 2 oder des Königl. Preuß. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Auf Antrag der Tischler-Zwangs-Innung zu Stollberg wird der Bezirk derselben auf die Gemeinde Jahndorf ausgedehnt. Sämtliche Gewerbetreibende, die in Jahndorf das Tischlerhandwerk ausüben, haben vom 1. Februar 1911 ab der Tischler-Zwangs-Innung zu Stollberg mit dem Sitz daselbst anzugehören.

Chemnitz, am 5. Januar 1911. 2655a IV  
Königliche Kreishauptmannschaft. 248

Das königliche Ministerium des Innern hat beschlossen, die Konzession zur Fortführung der Apotheke in Madedent vom 1. Juni dieses Jahres ab einem hierzu geeigneten Bewerber für seine Person zu erteilen.